

Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15276/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0073(COD)

SOC 768
EMPL 506
FIN 1340
ECOFIN 1503
COMPET 1148
CADREFIN 314
CODEC 1785

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 1. April 2025 einen Vorschlag (Dokument 7721/25) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind (im Folgenden „Änderung der EGF-Verordnung“), vorgelegt. Dieser Vorschlag ist Teil des Aktionsplans der EU für die europäische Automobilindustrie (COM(2025) 95 final); mit diesem Vorschlag soll auf agile Weise auf den sich wandelnden Bedarf der Industrie und des Arbeitsmarkts in einem sich im Wandel befindlichen internationalen Handelsumfeld reagiert werden.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, den Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (im Folgenden „EGF“) (Verordnung EU 2021/691) zu erweitern, um nicht nur Arbeitnehmer zu unterstützen, die bereits ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern auch Arbeitnehmer, die mit dem unmittelbaren Risiko eines Arbeitsplatzverlusts konfrontiert sind. Für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer sollen personalisierte Maßnahmenpakete bereitgestellt werden, wenn das Risiko besteht, dass sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Unternehmen können ihren Mitgliedstaat ersuchen, Unterstützung aus dem EGF zu beantragen, wenn sie die Förderkriterien erfüllen und aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchten.

Der Kommissionsvorschlag enthält zwei wesentliche Änderungen an der EGF-Verordnung:

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs, damit neben entlassenen Arbeitnehmern auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, aus dem EGF unterstützt werden können. Im Gegensatz zur Unterstützung für bereits entlassene Arbeitnehmer (die von den Mitgliedstaaten direkt beantragt wird) würde im Fall des erweiterten Anwendungsbereichs ein umstrukturierendes Unternehmen einen Antrag bei seinen nationalen Behörden stellen, die wiederum auf der Grundlage dieses Antrags einen Antrag an die Kommission stellen würden. Das Unternehmen würde die Maßnahmen kofinanzieren.
2. Ermöglichung, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat ersuchen kann, zu Beginn eines jeden Jahres den vollen jährlichen EGF-Betrag sofort bereitzustellen, mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von EGF-Mitteln zu beschleunigen (Verfahren zur „vollständigen Inanspruchnahme“).

Gemäß der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage, und zwar Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), muss der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen tätig werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 19. Juni 2025 angenommen.

Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 2./3. Juli 2025 angenommen.

Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt voraussichtlich im Dezember 2025 festlegen.

II. SACHSTAND

Wenngleich der Vorschlag der Kommission zur Änderung der EGF-Verordnung im ursprünglichen Jahresarbeitsprogramm der Kommission nicht vorgesehen war, standen die Delegationen der Schaffung einer Möglichkeit positiv gegenüber, für Arbeitnehmer, die noch nicht entlassen sind, deren Arbeitsplätze jedoch unmittelbar Gefahr laufen, abgebaut zu werden, Unterstützung aus EGF-Mitteln bereitzustellen. Zugleich waren die Delegationen der Ansicht, dass für das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung angesichts des bevorstehenden Endes des Durchführungszeitraums, also bis Ende 2027, keine wesentlichen Änderungen erforderlich wären.

Unter dänischem Vorsitz waren vier Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene dem Vorschlag gewidmet, zusätzlich zu den vier Sitzungen unter polnischem Vorsitz. Im Laufe dieses Halbjahrs sind vier Fassungen des Kompromisstexts ausgearbeitet und erörtert worden. Der Vorsitz hat mit den Delegationen und der Kommission eingehend geprüft, wie die Beantragung und die Auszahlung von Mitteln für den erweiterten Anwendungsbereich operationalisiert werden und dabei der Verwaltungsaufwand begrenzt und die potenziellen Risiken einer finanziellen Haftung für die Mitgliedstaaten abgemildert werden könnten.

Der Vorsitz hat dem AStV am 19. November 2025 den jüngsten Kompromisstext zugeleitet, im Hinblick darauf, diesen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) für eine allgemeine Ausrichtung vorzulegen.

III. KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES

Mit dem Kompromisstext soll ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer raschen und effizienten Änderung, der Notwendigkeit leicht durchführbarer Lösungen und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Wirkung des Fonds soll durch den erweiterten Anwendungsbereich optimiert werden, und der Fonds soll in seiner Eigenschaft als Notfalls- und Präventionsinstrument verstärkt werden. Mit dem Vorschlag wird somit die Finanzierung für Unterstützungsmaßnahmen ermöglicht, die einer größeren Anzahl an Arbeitnehmern zugutekommen, wobei Schutzvorkehrungen in Bezug auf die finanzielle Haftung und die Begrenzung des Verwaltungsaufwands der Mitgliedstaaten darin enthalten sind.

Die wichtigsten Änderungen in der Änderungsverordnung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag sind die Folgenden:

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

- Die Delegationen wiesen darauf hin, dass der Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung in ihrem präventiven Ansatz liegt, der es ermöglichen sollte, Maßnahmen zu ergreifen, solange Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, noch nicht entlassen sind. Sie forderten, dass die zeitliche Planung für die Beantragungen früh genug angesetzt werden sollte, damit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden können und die Anzahl der Entlassungen verringert werden kann.
- Daher ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) die Definition „1a. Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ angepasst worden, damit sie die Arbeitnehmer umfasst, auf die sich die schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 98/59/EC bezieht. Mit dieser Aktualisierung soll der präventiven Zielsetzung der Änderungsverordnung besser Rechnung getragen werden, indem ein früherer Zeitpunkt als Bezugspunkt gesetzt wird, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Rechtssicherheit gefunden werden soll.

Artikel 5a (Mitteilung der Zahl der Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind)

- Ein neuer Artikel 5a ist eigens hinzugefügt worden, um den erweiterten Anwendungsbereich zu erfassen, womit Artikel 5 weiterhin den derzeitigen Anwendungsbereich (Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit) abdeckt. In diesem neuen Artikel wird klargestellt, welche Anzahl an Arbeitnehmern für die Zwecke nach Artikel 4 relevant ist, in dem die Interventionskriterien festgelegt werden und die für eine EGF-Intervention erforderliche Mindestanzahl an Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, bestimmt wird.

Artikel 6 – Förderfähige Begünstigte

- In dem Text wird klargestellt, dass die Arbeitnehmer, als Teil der von einem „unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau“ betroffenen Gruppe, auch bei einer tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses förderfähig bleiben. Dies trägt dazu bei, eine Unterscheidung zwischen zwei Zielgruppen bzw. Arten der Anwendung zu schaffen sowie die (fortbestehenden) Rechte von Arbeitnehmern nach Artikel 8a im Fall einer Entlassung zu klären.

Artikel 8a – Anträge auf EGF-Unterstützung für Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

- In Artikel 8a ist festgelegt, wie Anträge im Rahmen des erweiterten Anwendungsbereichs zu erstellen, einzureichen und zu bewerten sind. Mit dem Kompromisstext soll ein Gleichgewicht zwischen notwendigen Schutzvorkehrungen und Flexibilität für die Mitgliedstaaten erreicht werden; zudem soll ein vorhersagbares Beantragungsverfahren gewährleistet werden.
- In Bezug auf die geeignetste Art der Mittelverwaltung für die Durchführung des erweiterten Anwendungsbereichs des EGF hat der Vorsitz im Juli um Leitlinien von den Mitgliedstaaten ersucht (Vermerk des Vorsitzes ST 11905/25). In Anbetracht der Tatsache, dass die Präferenzen der Mitgliedstaaten zwischen geteilter Mittelverwaltung und direkter Mittelverwaltung für den erweiterten Anwendungsbereich aufgeteilt sind, unter Berücksichtigung des herannahenden Endes des EGF-Programms im Jahr 2027 sowie aufgrund eingehender Beratungen mit der Kommission in Bezug auf die Optionen und die zeitlichen Herausforderungen bei der Umsetzung einer direkten Mittelverwaltung in diesem Stadium, wurde der Schwerpunkt im Kompromisstext auf eine Lösung mit geteilter Mittelverwaltung gelegt.

- Zudem sind in dem vorgeschlagenen Kompromisstext nun administrative und prozedurale Schutzvorkehrungen enthalten, mit denen den Besonderheiten der Durchführung des erweiterten Anwendungsbereichs und den Bedenken der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Haftung, besonders angesichts der Rolle der Kommission in diesem Prozess, Rechnung getragen wird.
- Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Konformität mit den nach der Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erleichtern, wurde Artikel 8a aktualisiert, um festzulegen, dass die Kommission unverbindliche Leitlinien sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Unternehmen, einschließlich Checklisten für Finanzhilfvereinbarungen, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen sind, und Muster für Anträge sowie weitere unterstützende Materialien, zur Verfügung stellen muss.
- Von dem Vorschlag, zentrale Anlaufstellen zu benennen, wurde infolge eines diesbezüglichen Antrags von Mitgliedstaaten und der Bestätigung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Strukturen für die Verarbeitung von EGF-Anträgen nutzen können, abgesehen.
- Ein Absatz 2a ist eingefügt worden, in dem festgelegt wird, dass die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können, Ex-Ante-Kontrollen der finanziellen und administrativen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens durchzuführen sowie die vom Unternehmen bereitgestellten Informationen und die voraussichtliche Konformität des zielgerichteten Pakets mit dem nationalen Recht zu überprüfen. Wenn die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, solche Ex-Ante-Kontrollen und -Überprüfungen durchzuführen, *muss* die Kommission die entsprechenden Ergebnisse bei ihrer Bewertung des Antrags berücksichtigen. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung einer Angleichung der Bewertungen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, an jene der Kommission.

Artikel 13 – Festsetzung des Finanzbeitrags

- Dieser Artikel ist aufgrund von Vorschlägen aus einigen Mitgliedstaaten aktualisiert worden, um eine Obergrenze pro Unternehmen auf der Grundlage von Schätzungen aus aktuellen Anträgen festzulegen. Gemäß dem Kompromisstext dürfen die Finanzmittel für ein bestimmtes Unternehmen 4 000 000 EUR je Mitgliedstaat und Finanzierungsjahr nicht überschreiten. Mit dieser Bestimmung soll das Risiko begrenzt werden, dass ein bestimmtes Unternehmen die finanziellen Ressourcen aufbraucht, und sichergestellt werden, dass Finanzmittel für Umstrukturierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten verfügbar sind.

Artikel 15 – Haushaltsverfahren und Haushaltsvollzug

- Der Vorschlag, Artikel 15 zu ersetzen und das Verfahren für die Inanspruchnahme des Fonds zu ändern, wurde von den Mitgliedstaaten abgelehnt. Im Kompromisstext wird der Wortlaut der aktuellen EGF-Verordnung in Artikel 15 beibehalten, wobei lediglich klargestellt wird, dass dieser auch für den erweiterten Anwendungsbereich gilt.

Artikel 16 – Unzureichende Mittel

- Der Vorschlag der Kommission, Artikel 16 zu ersetzen, wurde abgelehnt. Im Kompromisstext wird der Wortlaut der aktuellen EGF-Verordnung in Artikel 16 beibehalten, mit der Aktualisierung, dass dieser auch für den erweiterten Anwendungsbereich gilt.

Artikel 17 – Auszahlung und Verwendung des Finanzbeitrags

- Um den Mitgliedstaaten Kontrolle über ihre Auszahlungen zu ermöglichen und dadurch das Risiko zu minimieren, wo sie dies für erforderlich halten, ist im Kompromisstext nun festgelegt, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, die Vorfinanzierung in Tranchen zur Verfügung zu stellen.

Der Wortlaut spiegelt einen ausführlichen Reflexions- und Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wider. Es handelt sich um einen flexiblen und ausgewogenen Ansatz, der den zeitlichen Zwängen Rechnung trägt. Um den Mehrwert dieser Änderung der EGF-Verordnung zu maximieren, müssten die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zeitnah aufgenommen und geführt werden.

IV. FAZIT

Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Wortlaut festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen über das Dossier mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

2025/0073 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom..., S.

² ABl. C ... vom..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 eingerichtet. Mit der Einrichtung des Fonds sollte die Union in die Lage versetzt werden, ihre Solidarität mit Arbeitnehmern unter Beweis zu stellen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden waren.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde 2009 im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms auf die Unterstützung von Arbeitnehmern ausgeweitet, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung eingerichtet. Außerdem wurde der Anwendungsbereich des EGF auf Entlassungen infolge einer etwaigen neuen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ausgeweitet. Darüber hinaus wurde die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 dahin gehend geändert, dass Bestimmungen aufgenommen wurden, nach denen Gruppenanträge, an denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt sind, die innerhalb der gleichen Region in unterschiedlichen Branchen nach der NACE-Rev.2-Abteilung⁵ tätig sind, im Rahmen des EGF ausnahmsweise als zulässig betrachtet werden können, wenn der antragstellende Mitgliedstaat nachweist, dass KMU in dieser Region die wichtigste bzw. die einzige Unternehmensform darstellen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ([ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1](#)).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ([ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855](#)).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik | (Text von Bedeutung für den EWR) ([ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1](#)).

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der EGF für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet. Damit der EGF besser auf die sich rasch verändernden wirtschaftlichen Herausforderungen in einer globalisierten Wirtschaft reagieren kann, wurde der Anwendungsbereich des EGF erneut ausgeweitet, nun auf größere Umstrukturierungen jeglicher Art und unabhängig von der Ursache. Ein niedrigerer Schwellenwert spiegelt die Realitäten in weniger dicht besiedelten Gebieten besser wider. Vor dem Hintergrund des grünen und des digitalen Wandels wurden Maßnahmen zur Vorbereitung der Begünstigten auf den grünen und den digitalen Wandel als verpflichtende Bestandteile jedes koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen angesehen, die den Begünstigten angeboten werden. Darüber hinaus wurden die Kofinanzierungssätze an den höchsten Kofinanzierungssatz des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) angeglichen, der mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in dem jeweiligen Mitgliedstaat eingerichtet wurde. Außerdem wurde eine verpflichtende Befragung der Begünstigten eingeführt.
- (5) Das wichtigste Instrument der Union zur Unterstützung der betroffenen Arbeitnehmer ist der ESF+, der auf eine vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist. Der EGF soll ferner Unterstützung im Falle größerer Umstrukturierungen bieten. Bei diesem Konzept ist jedoch nicht in angemessener Weise berücksichtigt, dass umfangreiche Umstrukturierungen sich in der Regel über einen langen Zeitraum erstrecken. Die Mitgliedstaaten können den ESF+ nutzen, um Arbeitnehmer weiterzubilden und umzuschulen, aber der ESF+ bietet keine Unterstützung für die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern in Notsituationen, z. B. wenn diese von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Unternehmen, in denen die betreffenden Arbeitnehmer beschäftigt sind, befinden sich häufig in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und sind daher nicht in der Lage, selbst eine solche Unterstützung anzubieten.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>).

- (6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.
- (7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung eines vollständigen Antragsformulars erforderlich sind (einschließlich insbesondere der Zahl der geplanten Entlassungen und der geplanten Schulungen), sowie alle Daten und Informationen, die für die Finanzkontrolle der ersten und zweiten Stufe erforderlich sind, und alle Informationen, die für die Erstellung des Abschlussberichts über die Verwendung des entsprechenden Finanzbeitrags benötigt werden. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

- (8) Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die finanziellen Risiken und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des zielgerichteten Pakets zu mindern, könnten die Mitgliedstaaten beschließen, wirksame und verhältnismäßige finanzielle und administrative Kontrollen durchzuführen, bevor sie den Antrag bei der Kommission einreichen.
- (8a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre Zuständigkeiten in einer Weise wahrnehmen, die den Verwaltungskosten, die den Unternehmen und den nationalen Behörden bei der Vorbereitung des Antrags entstehen, Rechnung trägt und in einem angemessenen Verhältnis zu den geschätzten finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Antrag steht.
- (9) Bei der Unterstützung für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollten bestehende Formen der Unterstützung, die im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Kurzarbeitsregelungen sollten nicht für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen, da sie nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, sondern mit vorübergehendem Arbeitsausfall in Zusammenhang stehen. Sofern die nationalen Maßnahmen dies zulassen, kann das antragstellende Unternehmen die Bereitstellung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen oder von Teilen davon an Unterauftragnehmer vergeben.
- (10) Der Kofinanzierungssatz solcher Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen.
- (11) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit Anträgen auf EGF-Unterstützung und deren Bearbeitung entstehen, darunter Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit Ex-ante-Kontrollen, Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Informations- und Werbe- sowie Kontroll- und Berichterstattungstätigkeiten, sollte 100 % betragen.

- (12) Da die Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, noch aktiv Beschäftigte sind, sollten nur die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen förderfähig sein, die ihnen bei der Umschulung oder Weiterbildung helfen oder die Beratung oder Betreuung bieten, darunter Maßnahmen für Arbeitnehmer, die sich vorstellen könnten, eines Tages ihr eigenes Unternehmen zu gründen. Daher sollten weder Beihilfen noch Start-up-Zuschüsse förderfähig sein.
- (13) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses als Teil der Gruppe, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, förderfähig bleiben. Sie sollten auch weiterhin für mögliche Folgeanträge der jeweiligen Mitgliedstaaten zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.
- (14) Da der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/691 immer mehr Aufgaben zukommen, sollte sie die Möglichkeit haben, technische Hilfe in Höhe von bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF beantragen können. Der höhere Satz ist auch gerechtfertigt, da der jährliche Höchstbetrag des EGF im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens gesenkt wurde.
- (15) [gestrichen]
- (16) [gestrichen]
- (17) [gestrichen]
- (18) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/691 wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 1 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.“

2. **Artikel 2** erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Auftrag und Ziele

„(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung sowie durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ist ein reaktiver Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die sie für einen Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes in ihrem derzeitigen oder einem anderen Unternehmen benötigen.“

3. **Artikel 3** wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer wird eingefügt:

„(1a) Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis gemäß der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmervertreter, in der ihnen im Laufe der Konsultationen unter anderem die Zahl und die Kategorien der zu entlassenden Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 98/59/EG mitgeteilt werden, voraussichtlich mit einer Entlassung endet.“

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„(6) umstrukturierendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das einen Prozess mit Massenentlassungen gemäß der Richtlinie 98/59/EG durchläuft.“

4. **Artikel 4** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels einen Antrag auf Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem EGF für Maßnahmen zugunsten entlassener Arbeitnehmer und Selbstständiger stellen. Die Mitgliedstaaten beantragen Finanzbeiträge aus dem EGF, wenn Unternehmen Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern beantragen, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.“

b) In **Absatz 2** wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) es kommt zu einer beabsichtigten Massenentlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern, die in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.“

c) **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Bei kleinen Arbeitsmärkten wird ein Antrag auf einen Finanzbeitrag gemäß diesem Artikel in angemessen begründeten Fällen, insbesondere bei Anträgen, an denen KMU beteiligt sind, auch dann als zulässig betrachtet, wenn die unter Absatz 2 genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen oder die beabsichtigten Massenentlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben.

Bei Anträgen nach Artikel 8 begründet der Mitgliedstaat den Antrag angemessen und gibt an, welche der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Bei Anträgen nach Artikel 8a stellt der Mitgliedstaat den Antrag im Anschluss an ein angemessen begründetes Ersuchen des Unternehmens unter der Angabe der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien, die nicht vollständig erfüllt sind.“

5. **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der antragstellende Mitgliedstaat gibt die Methode an, nach der die Zahl der entlassenen Arbeitnehmer und Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, zum Zwecke von Artikel 4 zu einem oder mehreren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird.“

b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Berechnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels, übermittelt der antragstellende Mitgliedstaat der Kommission noch vor Abschluss ihrer Bewertung zusätzliche Informationen über die tatsächliche Anzahl der vorgenommenen Entlassungen im Einklang mit Artikel 4.“

5a. Ein neuer Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Mitteilung der Zahl der Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

Für die Zwecke des Artikels 4 teilt der antragstellende Mitgliedstaat als Zahl der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffenen Arbeitnehmer die Zahl der Arbeitnehmer mit, die in der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmervertreter genannt ist, die der Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/59/EG an die zuständige Behörde weiterleitet.“

6. **Artikel 6** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1** wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Arbeitnehmer bleiben als Teil der von einem „unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau“ betroffenen Gruppe auch bei einer tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses förderfähig. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.“

b) Folgender **Absatz 3** wird angefügt:

„Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau gemäß Absatz 1 Buchstabe c betroffen sind, bleiben unabhängig von den Unterstützungsmaßnahmen, die vom Mitgliedstaat bereitgestellt und ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert werden, förderfähig, sofern diese Maßnahmen nicht Teil des koordinierten Pakets gemäß Artikel 7 sind.“

7. **Artikel 7** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.“

- b) In **Absatz 2** Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich bezüglich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen sowie Zuschüsse oder Beihilfen für Unternehmensgründungen fallen nicht darunter.“

8. **Artikel 8** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Anträge auf EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben“

- b) **Absatz 6** erhält folgende Fassung:

„(6) Auf der Grundlage der von dem antragstellenden Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen 50 Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt.

Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend und legt ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.“

- c) [gestrichen]

9. Folgender **Artikel 8a** wird eingefügt:

„Artikel 8a

Anträge auf EGF-Unterstützung für Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, im gesamten Durchführungszeitraum aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Ein solches Ersuchen kann vom Unternehmen ab dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem es der zuständigen Behörde die schriftliche Mitteilung an die Arbeitnehmervertreter übermittelt hat, in der unter anderem die Zahl und die Kategorien der zu entlassenden Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/59/EG angegeben sind.

(2) Die Kommission stellt unverbindliche Leitlinien, Checklisten und Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die von der Kommission bereitgestellten Muster für die Einreichung von Ersuchen verbindlich vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen einschlägige Leitlinien und Muster, um die Unternehmen bei der Ausarbeitung ihrer Ersuchen zu unterstützen. Die von dem Unternehmen durch die Muster bereitzustellenden Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag wie unten dargelegt erforderlich sind.

(2a) Die Mitgliedstaaten reichen die Anträge auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Ersuchen ein. Unbeschadet der unabhängigen Bewertung des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF durch die Kommission gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels kann der Mitgliedstaat Ex-ante-Kontrollen durchführen, um Folgendes zu überprüfen:

- a) die finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens, den EGF-Beitrag für die betroffenen Arbeitnehmer einzusetzen,
- b) die gemäß Absatz 10 Buchstaben d, f und j des vorliegenden Artikels bereitgestellten Informationen und
- c) ob das zielgerichtete Paket voraussichtlich im Einklang mit dem nationalen Recht durchgeführt wird.

Diese Kontrollen und Überprüfungen können unter anderem eine Bewertung der finanziellen Risiken für den Mitgliedstaat, einschließlich potenziell betrügerischer Tätigkeiten, des Risikos einer Doppelfinanzierung usw. umfassen. Wenn Mitgliedstaaten Ex-ante-Kontrollen und -Überprüfungen durchführen, teilen sie die Ergebnisse dieser Kontrollen und Überprüfungen sowie ihre Bewertung des Ersuchens des Unternehmens bei der Einreichung des Antrags bei der Kommission mit. Die Kommission berücksichtigt diese Informationen bei ihrer Bewertung des Antrags.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln alle Ersuchen gleich und in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei sie sich keinerlei Meinung in Bezug auf Fragen der Zulässigkeit und Förderfähigkeit dieser Ersuchen bilden; sie reichen die Anträge auf Unterstützung auf der Grundlage der von den Unternehmen erhaltenen Ersuchen ein. Die Mitgliedstaaten führen keine zusätzlichen Anforderungen ein und ändern nicht die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen.

(4) Der antragstellende Mitgliedstaat reicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er ein vollständiges Ersuchen eines Unternehmens erhalten hat, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag bei der Kommission ein.

- (5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.
- (6) Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats stellt die Kommission dem Mitgliedstaat während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.
- (7) Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung oder gegebenenfalls binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum, zu dem die Kommission im Besitz einer Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, bestätigt die Kommission den Antragseingang und ersucht den antragstellenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, die sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten. Betreffen die angeforderten zusätzlichen Informationen solche, die vom Unternehmen bereitgestellt werden können, so muss das Unternehmen diese Informationen für den Mitgliedstaat erstellen.
- (8) Fordert die Kommission zusätzliche Informationen an, so antwortet der Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Ersuchens. Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats verlängert die Kommission diese Frist um zehn Tage. Solche Anträge auf Verlängerung sind ordnungsgemäß zu begründen.
- (9) Auf der Grundlage der im Antrag bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen 50 Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. Die Kommission überprüft die gemäß Absatz 10 übermittelten Informationen.
- Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend und legt ein neues Datum für den Abschluss ihrer Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

(10) Ein Antrag enthält Folgendes:

- a) Benennung des betreffenden Unternehmens;
- b) eine Bewertung der Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c vom Stellenabbau betroffenen Arbeitsplätze;
- c) eine kurze Beschreibung der Ereignisse, die zur Umstrukturierung geführt haben;
- d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter durchführt;
- e) eine geschätzte Aufschlüsselung der Zusammensetzung der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau, die für die Ausarbeitung des koordinierten Pakets verwendet wurde;
- f) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets und der damit verbundenen Ausgaben, darunter Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, junge und ältere Begünstigte;
- g) den Kostenvoranschlag für die einzelnen vom Unternehmen vorgesehenen Bestandteile des koordinierten Pakets zur Unterstützung der Begünstigten;

- h) die Daten, an denen mit der Erbringung des koordinierten Pakets für die zu unterstützenden Begünstigten und den Maßnahmen zur Inanspruchnahme des EGF gemäß Artikel 7 begonnen wurde bzw. begonnen werden soll;
- i) den Kostenvoranschlag für alle Maßnahmen der Vorbereitung, einschließlich Ex-ante-Kontrollen, sowie alle Maßnahmen der Verwaltung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Kontrolle und Berichterstattung, die der antragstellende Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem solchen Antrag durchführt;
- j) eine Erklärung, in der ausgeführt wird, weshalb das koordinierte Paket nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Arbeitgeber aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;
- k) die Bestätigung des betreffenden Unternehmens, dass es die Maßnahmen kofinanzieren wird und es die einzige Quelle der nationalen Kofinanzierung ist;
- l) eine Bestätigung des Mitgliedstaats, dass er für das im Antrag enthaltene Maßnahmenpaket keine Mittel bereitgestellt hat.

Die Angaben nach den Buchstaben a bis h und j bis k sind dem Mitgliedstaat von dem Unternehmen zu übermitteln.“

10. **Artikel 11 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Initiative der Kommission können bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische und administrative Ausgaben zur Umsetzung des EGF in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF insgesamt, oder für bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe. Solche Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken.“

11. **Artikel 13** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 8 oder Artikel 8a, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, nimmt die Kommission eine Beurteilung vor und schlägt den Betrag für den EGF-Finanzbeitrag, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann, vor.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für Begünstigte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c entstehen und die sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 **Absatz 5** beziehen, beträgt 100 %.“

c) **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 oder Artikel 8a vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung erfüllt sind, leitet sie unverzüglich das in Artikel 15 festgelegte Verfahren ein. Gemäß Artikel 8a darf der Finanzbeitrag des EGF für ein bestimmtes Unternehmen 4 000 000 EUR je Mitgliedstaat und Finanzierungsjahr nicht überschreiten.“

12. **Artikel 14 Absätze 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

„(1) Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag des EGF ab den in dem Antrag im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe j oder Artikel 8a Absatz 10 Buchstabe h genannten Zeitpunkten in Betracht, an denen der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Unternehmen mit der Erbringung des koordinierten Pakets zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten beginnt oder beginnen soll oder an denen dem Mitgliedstaat die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 5 entstehen.

(2) Der Mitgliedstaat oder das Unternehmen beginnt unverzüglich mit der Umsetzung der in Artikel 7 genannten förderfähigen Maßnahmen und führt diese Maßnahmen baldmöglichst durch, jedoch in jedem Fall binnen 24 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag.“

13. **Artikel 15 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Absatz 1 umfasst Folgendes:

a) die gemäß Artikel 8 Absatz 6 und **Artikel 8a Absatz 9** durchgeführte Bewertung mit einer Zusammenfassung der Angaben, die dieser Bewertung zugrunde liegen; und

b) eine Begründung der im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 vorgeschlagenen Beträge.“

14. **Artikel 16** erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Unzureichende Mittel

Abweichend von den in den Artikeln 8, 8a und 15 festgelegten Fristen kann die Kommission in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass die im EGF noch verfügbaren Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichen, um den gemäß dem Kommissionsvorschlag notwendigen Betrag der Unterstützung zu decken, den Vorschlag für die Inanspruchnahme des EGF und den nachfolgenden Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel so lange aufschieben, bis im Folgejahr entsprechende Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Die jährliche Haushaltsobergrenze des EGF ist unter allen Umständen einzuhalten.“

15. In **Artikel 17** wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Nach Eingang der Vorfinanzierungszahlung der Kommission stellt der betreffende Mitgliedstaat dem betreffenden Unternehmen den Teil der Vorfinanzierungszahlung zur Verfügung, der sich auf das koordinierte Maßnahmenpaket des Unternehmens bezieht. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Vorfinanzierungszahlung in Tranchen zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungsmodalitäten werden in dem Rechtsakt festgelegt, mit dem der Finanzbeitrag des Mitgliedstaats an das Unternehmen geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können die Mittel gegebenenfalls über die zuständige regionale oder andere Behörde an das Unternehmen weiterleiten, sofern dadurch die Zahlung nicht verzögert wird. Der Mitgliedstaat behält den Teil der Vorfinanzierungszahlung, der sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 bezieht, zurück oder leitet sie an die regionale oder andere Behörde weiter.“

16. In **Artikel 20** wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In Fällen, in denen ein Unternehmen einen EGF-Finanzbeitrag für Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, stellt das Unternehmen bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums dem betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Schlussberichts über den Einsatz des Finanzbeitrags alle relevanten in Absatz 1 angegebenen Informationen zur Verfügung.“

17. **Artikel 22** Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Befragung der Begünstigten wird von der Kommission im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.“

18. [Die vorgeschlagene Hinzufügung des Artikels 28a wird gestrichen.]

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
